Planung von Veranstaltungen

Autorin: Dipl.-Ing. (FH) Anke Lohmann

Bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen kann eine Vielzahl von Rechtsquellen zur Anwendung kommen. Hier eine kleine Auswahl von Gesetzen:

Grundgesetz	GG
Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG
Arbeitszeitgesetz	ArbZG
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	AÜG
Baugesetzbuch	BauGB
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Bundesimmissionsschutzgesetz	BImSchG
Gewerbeordnung	GewO
Jugendarbeitsschutzgesetz	JArbSchuG
Ordnungswidrigkeitengesetz	OWiG
Sprengstoffgesetz	SprengG
Verwaltungsverfahrensgesetz	VwVfG

Soll ein formales Gesetz näher beschrieben werden, ein materielles Gesetz werden, erlässt die Exekutive Verordnungen, bzw. ermächtigt zur Erlass.

Arbeitsstättenverordnung	ArbStättV
Baunutzungsordnung	BauNVo
Baustellenverordnung	BaustellVo
Betriebssicherheitsverordnung	BetrSichVo
Gefahrstoffverordnung	GefStoffVo
Versammlungsstättenverordnung	VStättV

Weiterführende Informationen findet man in den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), DIN-Normen und sonstigen Erkenntnisquellen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

In Deutschland erlassen nach § 15 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Fachaufsicht genehmigt werden müssen.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** (**UVV**) (seit 2000: **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften** für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, **BGV**) stellen die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung verbindlichen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar.
Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für

Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften (früher *UVV* heute mit *BGV* gekennzeichnet) sind Verordnungen und haben damit Gesetzescharakter. Von ihnen darf nur abgewichen werden, wenn der Unternehmer mindestens gleichwertige Maßnahmen festlegt und dokumentiert.

Zudem erlassen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Regeln, Informationen und Grundsätze.

Diese werden als
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)
- Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI)
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BGG)

bezeichnet.

Die BGR und BGI haben nicht den Gesetzescharakter einer Verordnung, geben aber dem Unternehmer Hinweise, wie die in den BGVen definierten Schutzziele erreicht werden können. Hält sich ein Unternehmer an diese Regeln und Informationen, darf er davon ausgehen, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Weicht er davon ab, muss er über eine Risikobetrachtung/Gefährdungsermittlung und über folgend festgelegte Schutzmaßnahmen nachweisen, dass er die Schutzziele erreicht.
BGG beschreiben Prüfverfahren und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Umgang mit Rechtsquellen

- Geltungsbereich prüfen (wo gilt die Rechtsquelle)
- Anwendungsbereich prüfen (§1, wofür gilt die Rechtsquelle)
- Aktualität prüfen (gibt es eine neuere Ausführung)
- Begriffe klären (§2 Definitionen was ist mit den Begriffen gemeint)
- Erkenntnisquellen zur Konkretisierung nutzen
- Relevanz weiterer Rechtsgebiete prüfen

Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Insbesondere die VStättV hat eine große Bedeutung für die Planung von Veranstaltungen.
Den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten regelt in vielen deutschen Bundesländern die - als Teil des Baurechts - landesspezifische VStättV.
Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht.
Der Praktiker orientiert sich, falls keine Umsetzung in der jeweiligen Landesbauordnung stattgefunden hat, an der Musterversammlungsstättenverordnung von 2005.

Anmerkung der Autorin:
Die VStättV wurde nicht geschrieben, um Sie persönlich zu ärgern oder Ihnen Ihr Leben schwer zu machen!
In der VStättV werden Schutzziele und –maßnahmen formuliert, die die primäre Zielgruppe (Die Öffentlichkeit/ das Publikum) vor Schäden bewahren sollen.
Daher mein Tipp: Versuchen Sie nicht die VStättV zu umgehen! Die relevanten Schutzziele finden Sie z.B. auch in dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk. Diese müssen Sie umsetzten und sind dann gemäß BGB und OWiG verantwortlich. So sparen Sie Energie und Lebenszeit!

Relevante Auszüge VStättV:

§1 Anwendungsbereich:

- Der Schwellenwert von > 200 Besuchern gilt für die Anwendung der VStättV, egal ob mit oder ohne Szenenfläche (auch „mitwirkende“ Zuschauer sind Besucher!)
- Auch bei mehreren Räumen mit insgesamt > 200 Besuchern und gemeinsamen Rettungswegen
- Versammlungsstätten im Freien sind inbegriffen, wenn sie
  - mehr als 1000 Besucher fassen **und**
  - Szenenflächen haben **und**
  - abgegrenzt sind, z.B. durch eine Einfriedung oder eine Abschrankung.
- Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen.

§1 Ausnahmen

- Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind
  (nicht jedoch bei besonderen Veranstaltungen, wie Konzerten, Versammlungen, etc.)
- Unterrichtsräume in allgemeinen und berufsbildenden Schulen, Seminarräumen ≤ 100 m² mit Sitzplätzen an Tischen (es gilt die MSchulbau-RL; für Aulen, Mehrzweckhallen, Pausenhallen ist wieder der Grenzwert von 200 Besucher zu beachten)
- Ausstellungsräume in Museen
- FLIEGENDE BAUTEN (bauliche Anlagen, die wiederholt an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt werden)

§2 Begriffe - Bauliche Anlage

- **Versammlungsstätte:**
  Das wesentliche Merkmal ist die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen in einer baulichen Anlage, unabhängig davon, zu welchem Zweck sich die Menschen versammelt haben.
- **Versammlungsräume:**
  Räume für Veranstaltungen und für den Verzehr von Speisen und Getränken.
  Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen fallen unter den Begriff Versammlungsraum, wenn der Produktion Besucher beiwohnen.

Besucher nach Baurecht sind auch mitwirkende Besucher im Sinne der BGV C1.

- **Szenenflächen:**
  Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen. Flächen < 20 m^2 gelten nicht als Szenenflächen.

§2 Begriffe – Szenenbild

- **Ausstattungen:**
  Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern.
  Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- **Requisiten:**
  Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern.
  Hierzu gehören insbesondere Leuchten, Bilder, Geschirr.
- **Ausschmückungen:**
  Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, wie Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§1 Platzbedarf für Besucherplätze

- Sitzplätze an Tischen: 1 Besucher je m^2 Grundfläche des Versammlungsraumes
- Sitzplätze in Reihen und Stehplätze: 2 Besucher je m^2 Grundfläche des Versammlungsraumes
- Stehplätze in Stufenreihen: 2 Besucher je laufender Meter Stufenreihe
- Bei Ausstellungshallen: 1 Besucher je m^2 Ausstellungsfläche

Die Festlegung der zulässigen Personenzahl in einer Versammlungsstätte ist abhängig von:

1. der genehmigten Art und Nutzung der Versammlungsstätte (siehe Bauschein bzw. genehmigte Bestuhlungs- und Rettungswegpläne)
2. der Größe der den Besuchern zugänglichen Fläche (abzügl. z.B. der Fläche für technische Aufbauen, Catering, Tanzfläche)
3. von der zur Verfügung stehenden Rettungswegbreite (=die wirklich uneingeschränkt benutzbaren Rettungswege)

Alle drei Vorgaben zusammen bestimmen die zulässige Besucheranzahl!

§10 Anforderungen an Sitzplätze

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind die einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
Abgegrenzte Bereiche und Logen sind ausgenommen.
Bei mehr als 5000 Besucherplätzen: Unverrückbar befestigte Einzelsitze
Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein.
Die lichte Durchgangsbreite zwischen Sitzplatzreihen muss mindestens 40 cm betragen.

§8, §9 Treppen, Türen und Tore

Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Sie müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Der lichte Abstand der Handläufe soll 1,2 m betragen.
Notwendige Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. Wendeltreppen sind nicht zulässig.

Türen von Foyers oder notwendigen Fluren zu notwendigen Treppenräumen müssen rauchdicht und selbstschließend sein. Türen und Tore in Trennwänden von Bühnen, Werkstätten, Lagerräumen und Magazinen müssen zusätzlich mindestens feuerhemmend sein.
Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, ohne Schwellen sein und bei Betrieb unverschlossen. Schiebetüren, Drehtüren oder Drehkreuze nur in Sonderfällen zulässig.

§11 Abschrankungen und Schutzvorrichtungen - Umwehrungen
Begehbare Flächen sind zu umwehren, wenn sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. (Gilt auch für veränderbare Einbauten)
Vor Sitzplätzen genügen:

- Geländer h = 90 cm oder
  Brüstungen h = 80 cm mit b = 20 cm oder
- Brüstungen h = 70 cm mit b = 50 cm

Bemessung: Horizontallast mindestens 500 N/m, für Personen. Siehe DIN 1055.

Beachten:
Abschrankungen, wie Umwehrungen, Geländer, etc. müssen mindestens 1,1m hoch sein.
Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen die Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Maximaler Abstand zu Gebäudeteilen: 12 cm.

§11, 29, 32 Abschrankungen und Schutzvorrichtungen - Barriers
Abschrankungen, wie Umwehrungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände müssen mindestens 1,10 m hoch sein.
Abschrankungen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen müssen dem Personendruck standhalten.
Bei mehr als 5000 Besucherplätzen **(je nach Art der Veranstaltung auch bei weniger als 5000):**
Stehplätze sind von Szenenflächen durch Abschrankungen so zu trennen, dass ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.
Durch mindestens zwei weitere Abschrankungen sind vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Abstand vor der Szenenfläche mindestens 10 m, sonst mindestens 5 m.

§11 Abschrankungen und Schutzvorrichtungen - Ausnahmen

- Die dem Besucher zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen.
- Stufenreihen sind nicht höher als 50 cm über der davor liegenden Stufenreihe oder dem Versammlungsraum.
- Die Rückenlehnen der Sitzplätze überragen die nächst höhere Stufenreihe um min. 65 cm.

Diese Ausnahmen entbinden nicht von Schutzmaßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren können!

§14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen
Sicherheitstromversorgungsanlagen übernehmen bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen:

- Sicherheitsbeleuchtung
- Automatische Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung
- Rauchabzugsanlagen
- Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse
- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungsanlagen
- Aufzüge für die Benutzer von Rollstühlen

Für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen sind Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen vorzusehen, die Feuer- und Rauchausbreitung verhindern.
Elektrische Schaltanlagen, wie Verteiler, Dimmer und Verstärker, dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

§15 Sicherheitsbeleuchtung
Auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung müssen Arbeiten auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden und die Evakuierung von Besuchern, Mitwirkenden und Betriebsangehörigen problemlos ablaufen können:
Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein:

- in notwendigen Treppenräumen und Fluren
- in Versammlungsräumen und allen übrigen Räumen für Besucher (z.B. Foyers, Garderoben, Toiletten)
- für Bühnen und Szenenflächen
- in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte größer 20 m^2, ausgenommen Büroräume
- in elektrischen Betriebsräumen, haustechnischen Anlagen, sowie Scheinwerfer und Bildwerferräumen
- in Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenen- und Sportflächen bei Betrieb im Dunkeln
- für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen
- für Stufenbeleuchtung

§16 Rauchableitung, notwendig bei

- Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m^2 Grundfläche, Versammlungsräume im Kellergeschoß, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen endraucht werden können.
- Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m^2 haben.

Rauchabzugsanlagen müssen eine raucharme Schicht von mindestens 2,5 m auf allen zu endrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.

§19 Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen
Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Menge auszustatten.
Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Wandhydranten bei Versammlungsräumen > 1000 m^3 Grundfläche.
Automatische Feuerlöschanlagen bei Versammlungsräumen von insgesamt > 3600 m^2 Grundfläche.

§20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
Versammlungsstätten mit -räumen > 1000 m^2 Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern haben.
Sie müssen auch Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, um Anweisungen erteilen zu können.

§31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten und Flächen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

§32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Plätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung darf nicht geändert werden.
Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

§33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- **Vorhänge** von Bühnen und Szenenflächen: mind. B1 (schwer entflammbar)
- **Sitze** bei >5000 Besucherplätzen: mindestens B1, die Unterkonstruktion: A1/A2 (nicht brennbar)
- **Tribünen** Unterkonstruktion: A1/A2,
- **Ausstattungen:** mindestens B1(B2 Ausstattungen sind zulässig, wenn automatische Feuerlöschanlagen vorhanden sind)
- **Requisiten:** mindestens B2 (mittlere Entflammbarkeit)
- **Ausschmückungen**
  - im Versammlungsraum: mindestens B1
    in notwendigen Fluren/Treppenräumen: A1/A2
  - unmittelbar an Wände, Decken oder Ausstattungen anbringen.
  - Frei im Raum hängende Ausstattungen mindestens 2,50 m über Boden.
  - Natürlicher Pflanzenschmuck ist nur zulässig, solange er frisch ist.
- **Schutzabstände**: Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann

§35 Rauchen, Feuer, pyrotechnische Gegenstände
Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.
In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Ausnahmen erfordern Brandschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle. Einsatz von Pyrotechnik nur durch geeignete Personen nach Sprengstoffrecht.

Kerzen als Tischdekoration und ähnliche Lichtquellen sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen sind nicht in allen Bundesländern zulässig!

Auf die o.a. Verbote ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Verantwortung

bedeutet die Möglichkeit, dass eine Person für die Folgen eigener oder fremder Handlungen Rechenschaft ablegen muss.
Sie drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, später Antwort auf mögliche Fragen zu deren Folgen zu geben.
Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Fähigkeit zur bewussten Entscheidung.
Eine Verantwortung zieht immer eine Verantwortlichkeit nach sich, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des Verantwortungsbereichs im gewünschten Rahmen verläuft.
Juristisch wird Verantwortung als die Pflicht einer Person verstanden,
für ihre Entscheidungen und Handlungen (und auch das Nicht-Handeln!) Rechenschaft abzulegen.
Wird einer Person eine Aufgabe und die zugehörige Kompetenz zugewiesen, so muss sie diese ausführen und bei Fehlern für die Folgen einstehen.

Es werden unterschieden zwischen:

- Handlungsverantwortung: Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Art der Aufgabendurchführung
- Ergebnisverantwortung: Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Zielerreichung
- Führungsverantwortung: Rechenschaftspflicht hinsichtlich der wahrgenommenen Führungsaufgaben

Verantwortung
Je nach Organisation des Betriebes sowie Art und Umfang der Arbeiten hat der Unternehmer oder die von ihm beauftragte Person folgende Verantwortung:

- **Organisationsverantwortung**
  Das heißt Einrichtungen schaffen; den Betrieb regeln, Maßnahmen und Anordnungen treffen und umsetzen, zum Beispiel durch Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsregeln; Beschäftigte informieren, unterweisen und schulen.
- **Auswahlverantwortung**
  Personal nach Eignung (Qualifikation) auswählen, testen, einweisen und einsetzen; qualifizierte Auftragnehmer auswählen und Teams zusammenstellen.
- **Aufsichtsverantwortung**
  Aufsicht führen (1), Arbeitsabläufe begleiten und kontrollieren, gegebenenfalls beaufsichtigen (2).
- **Fachverantwortung**
  Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig anwenden; eigenverantwortlich sicher arbeiten, mögliche Gefahren erkennen und im eigenen Fachgebiet richtig handeln.

Quelle: BGI 810 Leitfaden

Organisation gemäß BGI 810

Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten ist eine klare und transparente Organisation, mit der einen störungsfreier Ablauf, sowie die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Zuschauer (ggf. auch die Mitwirkenden erreicht wird. Die BGI 810 sieht sich als Klammer des Regelwerks:

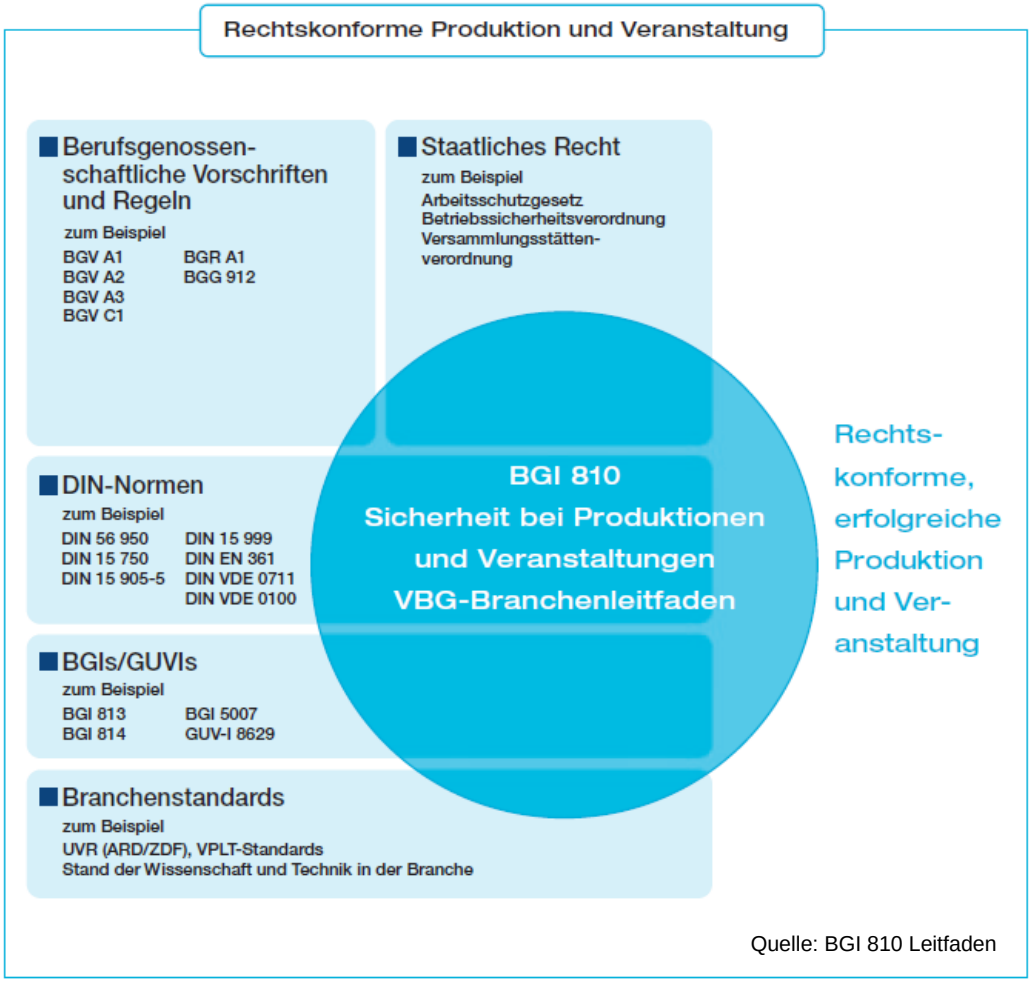

Quelle: BGI 810 Leitfaden

Folgende Aspekte sind dabei unter anderem bei der Planung zu beachten:

- **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Veranstaltung sind, ebenso wie die Funktionen, Aufgaben und Weisungsbefugnisse, festgelegt.
- **Vorbesichtigung**: Es findet eine Vorbesichtigung am Ort der Veranstaltung statt, um die Tauglichkeit der Location (z.B. Tragfähigkeit, elektrische Anlagen, Zugänge, Brandschutz etc.) zu überprüfen.
- Gegebenenfalls werden auch die zuständigen **Behörden** (z.B. Bauaufsicht-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden) hinzugezogen.
- Entsprechende **Genehmigungen** müssen veranstaltungsbedingt vorliegen (z.B. Bestuhlungspläne oder Einsatz von Feuergefährlichen Handlungen).
  Die Aufbauten und Kabelwege auf bzw. über fremde Grundstücke oder in fremden Gebäuden werden erst errichtet, wenn eine Erlaubnis vorliegt (z.B. Ordnungsamt und/oder privater Besitzer) Die Genehmigungen und insbesondere die darin enthaltenen Auflagen sind den Verantwortlichen bekannt.

- Ergibt sich durch die Veranstaltung eine im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung **anzeigepflichtige Nutzungsänderung** von Gebäuden, Anlagen oder dem öffentlichen Raum, ist die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

- **Personal**: Befähigung, Arbeitsaufgaben, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Persönliche Schutzausrüstung

- **Wettereinwirkungen**

- **Erste Hilfe**

Erste-Hilfe-Organisation
Zum Beispiel
- Meldeeinrichtungen, über die Hilfe herbeigerufen werden kann – zum Beispiel Mobilfunk
- Erste-Hilfe-Material – zum Beispiel Verbandkasten
- Ersthelfer sind benannt, aus- und weitergebildet
- je nach Produktion und Veranstaltung eventuell auch Sanitätsräume
- Rettungstransportmittel – zum Beispiel Krankentrage
- Schutzausrüstungen – zum Beispiel Atemschutzgeräte
- Betriebssanitäter – mit Fachausbildung für den Sanitätsdienst oder ärztliche Betreuung

Bei Fragen Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

- **Brandschutz**

Brandschutzorganisation
Zum Beispiel
- ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöscher
- gekennzeichnete Brandschutzeinrichtungen
- Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöscheinrichtungen – bei Fragen Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen
- Brandsicherheitswachen werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung eingeplant

Bei Beratungsbedarf wird die örtliche Brandschutzbehörde einbezogen.

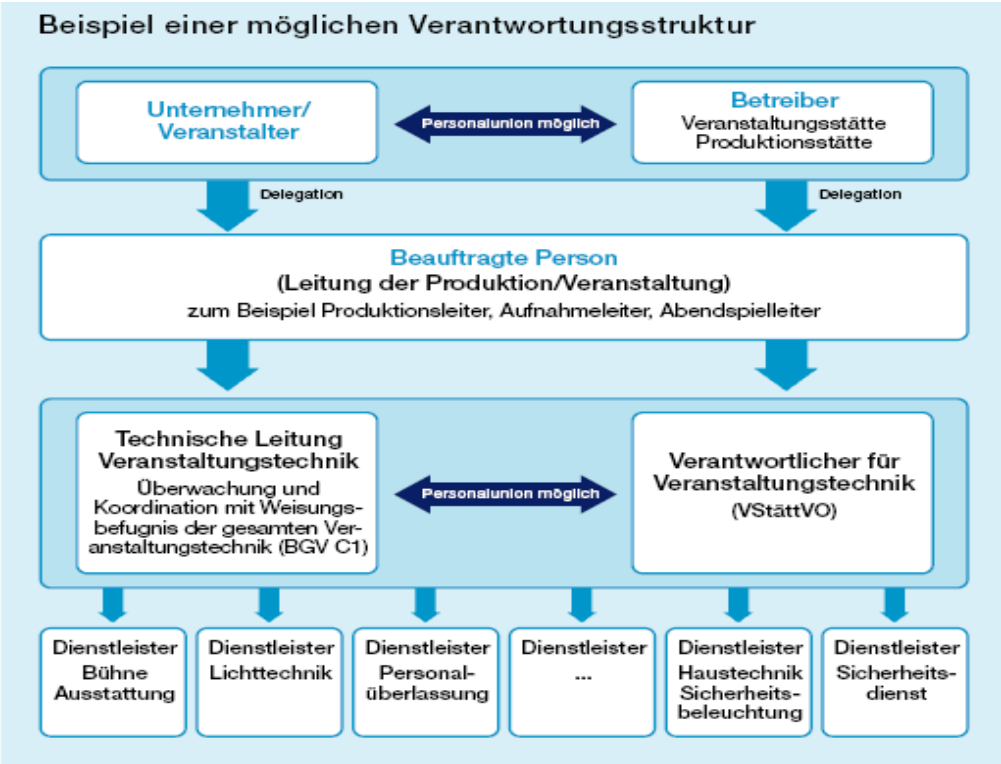

Quelle: BGI 810 Leitfaden

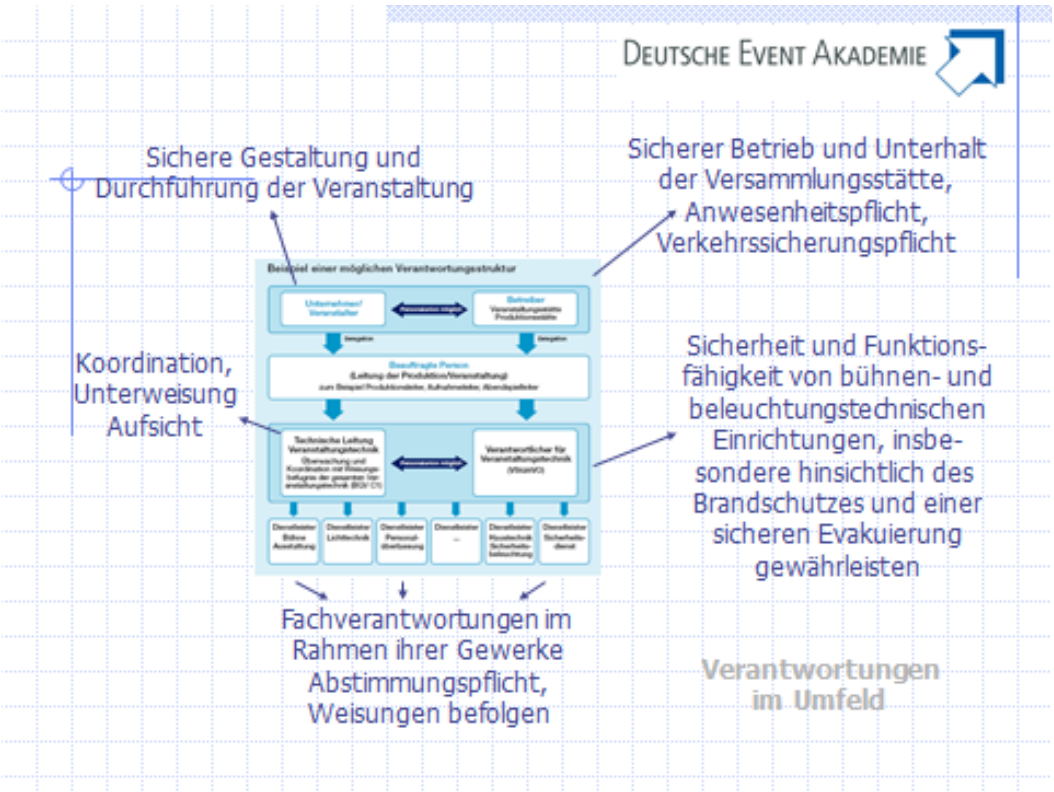

Drei Vorschriften, wer verantwortet was …

MVStättV

Betreiber:

- Gesamtverantwortung
- Sicherheit der Veranstaltung
- Einhaltung der Vorschriften
- Anwesenheit
- ordnungsrechtliche Verantwortung

Veranstaltungsleiter:

... übernimmt die Verantwortung des Betreibers; anwesend sein

Veranstalter: (Vertrag!)

kann die Verantwortung des Betreibers unter bestimmten Bedingungen übernehmen

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik:

müssen mit der VT vertraut sein und die Sicherheit und Funktion gewährleisten; anwesend sein!

Ordnungsdienstleiter:

Besucherbereich!

UVV BGV A1 / C1

Unternehmer:

- Gesamtverantwortung
- Maßnahmen der Arbeitssicherheit
- Maßnahmen planen, organisieren, durchführen
- sichere Bau- und Ausrüstung
- Unterweisungen sicherstellen
- Übertragung von Leitung und Aufsicht

Leitung und Aufsicht:

- in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräfte

Bühnen- und Studiofachkräfte:

- Freigabe der Szenenfläche

Versicherte (Beschäftigte)**:**

- Arbeitsschutz aktiv unterstützen
- Einschränkung für Konsum von Alkohol, Drogen, Medikamenten

DIN 15750

Auftraggeber:

- Gesamtverantwortung
- organisatorische Einbindung aller Dienstleister
- Benennung der technischen Leitung Veranstaltungstechnik
- Gehörgefährdung der Mitarbeiter und Besucher

Auftragnehmer:

- Erbringung der beauftragten Leistung
- Nachweis gesetzl. Vorschriften
- geeignete Personen einsetzen

Technische Leitung VT:

- Überwachung aller technischer Leistungen
- Abstimmung zwischen allen Leistungen
- Weisungsbefugnis

Pflichten aus der Versammlungsstättenverordnung

Pflichten nach §38 VStättV => Hauptverantwortung des Betreibers

- Sicherheit der Veranstaltung
- Einhaltung der Vorschriften und der behördlichen Auflagen
- Ständige Anwesenheit während des Betriebes; gilt für den Betreiber **oder** einen von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter
- Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache + Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst
- Einstellung des Betriebes, wenn Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist **oder** sicherheitstechnische Einrichtungen nicht mehr betriebsfähig sind **oder** wenn Betriebsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können
- Betreiberpflichten schriftlich auf den Veranstalter übertragbar, wenn dieser mit VStätt + deren Einrichtungen vertraut ist => tatsächliche Verfügungsgewalt!
- Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt !

Pflichten nach §40 VStättV => Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (VfV)

- sind mit den technischen Einrichtungen vertraut
- gewährleisten die Sicherheit und Funktionsfähigkeit
- Leiten und Beaufsichtigen von Auf- und Abbau, Bühnen-, Studio- und Beleuchtungseinrichtungen sowie von wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und von technischen Proben
- Anwesenheit bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen
- Erforderliche Qualifikation und Anzahl der VfV entspr. §39 VStättV und abhängig von der Versammlungsstätte, Betriebszuständen und Größe der Szenenflächen

Pflichten nach §41 VStättV => Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

- Brandsicherheitswache einrichten bei …
  - => erhöhten Brandgefahren
  - => Großbühnen
  - => Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche
- Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen
- Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 5000 Besucher) rechtzeitige Anzeige an die für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständige Behörde

Pflichten nach §42 VStättV => Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

- Brandschutzordnung
  - => im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle aufstellen
  - => durch Aushang bekannt machen
- Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich unterweisen über
  - => Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugs- und Brandmeldeanlagen
  - => Brandschutzordnung
  - => Betriebsvorschriften
- Aufstellen von Feuerwehrplänen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle

Pflichten nach §43 VStättV => Sicherheitskonzept/ Ordnungsdienst

- Sicherheitskonzept aufstellen und Ordnungsdienst einrichten
  - => soweit es die Art der Veranstaltung erfordert
  - => für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden
- Ordnungsdienstleiter bestellen mit Zuständigkeit für
  - => betriebliche Sicherheitsmaßnahmen
  - => Kontrolle der Ein- und Ausgänge und der Zugänge zu den Besucherblöcken
  - => Beachtung der max. zul. Besucherzahl und Anordnung der Besucherplätze
  - => Beachtung von Verboten nach §35 (Rauchen, Feuer, Pyrotechnik)
  - => Sicherheitsdurchsagen
  - => geordnete Evakuierung im Gefahrenfall

Allgemeine Unternehmerpflichten

Auswahl – der beteiligten Personen gemäß Ihrer Qualifikation, beruflicher Tätigkeit und persönlicher Eignung
Organisation – z.B. Erstellung eines Organigramms, Gefährdungsbeurteilung
Kontrolle – der angeordneten Maßnahmen

Diese grundlegenden Unternehmerpflichten können **nicht** delegiert werden!

Weiter Unternehmerpflichten:

- **§ 3 Arbeitsschutzgesetz – Grundpflichten des Arbeitgebers**
    - Erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz ergreifen
    - Maßnahmen überprüfen und anpassen
    - Eine geeignete Organisation sicherstellen
    - Die Kontrolle sicherstellen
- **§ 5 Arbeitsschutzgesetz – Beurteilung der Arbeitsbedingungen**
    - Ermittlung der Arbeitsschutzmaßnahmen durch Gefährdungsbeurteilung
- **§ 8 Arbeitsschutzgesetz – Zusammenarbeit**
    - Verpflichtung bei mehreren Unternehmern zur Zusammenarbeit
    - Abstimmung der Maßnahmen
    - Ggf. gegenseitiges Unterrichten bei Änderungen
- **§12 Arbeitsschutzgesetz – Unterweisung**
    - Angemessene Unterweisung der Beschäftigten gemäß Gefährdungsbeurteilung
    - Bei Arbeitnehmerüberlassung unterweist der Entleiher
    - Abstimmung der Maßnahmen
- **§ 3 Betriebssicherheitsverordnung – Gefährdungsbeurteilung**
    - Gefährdungsbeurteilung durchführen
    - Einstellen der Arbeiten bei Mängeln mit dingender Gefahr
    - Ermittlung der notwendigen Qualifikation der befähigten Personen
    - Kontrolle
- **§ 4 Betriebssicherheitsverordnung – Anforderungen**
    - Der Arbeitgeber ist für die Arbeitsmittel verantwortlich
    - Der Arbeitgeber sorgt für den bestimmungsgemäßen Gebrauch
- **§ 38 Versammlungsstättenverordnung – Betreiberpflichten**
    - Verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung!
    - Betreiber/Beauftragter muss anwesend sein
    - Betreiber muss Zusammenarbeit gewährleisten
    - Betreiber muss Betrieb bei Gefahr einstellen
- **§ 3 Baustellenverordnung – Koordinierung**
    - Bei mehreren Arbeitgebern muss ein geeigneter Koordinator eingesetzt werden
    - Koordinator zuständig für Arbeitsschutz
- **§ 2 BGV A1 – Grundpflichten Unternehmer**
    - Treffen von Maßnahmen zur Unfallverhütung und Berufskrankheiten
    - Keine sicherheitswidrigen Weisungen
    - Tragen Kosten der sicherheitstechnischen Maßnahmen

- **§ 4 BGV A1 – Unterweisung**
  - Verständliche Unterweisung zu möglichen Gefährdungen und resultierenden Maßnahmen
  - Dokumentation der Unterweisung
  - zu Beginn der Tätigkeit und regelmäßige Wiederholung
- **§ 7 BGV A1 – Befähigung**
  - Bei der Übertragung von Aufgaben muss die Befähigung des Empfängers sichergestellt sein.
- **BGV A1 – sonstige Pflichten**
  - § 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten
  - § 20 Sicherheitsbeauftragte
  - § 23 Maßnahmen gegen Wettereinflüsse
  - § 24 Erste Hilfe
  - § 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel
  - § 26-27 Ersthelfer und Betriebssanitäter
  - § 29-31 Persönliche Schutzausrüstung
- **§17 BGV C1 – Unterweisung**
  - Beteiligte Personen sind vor Beginn bezüglich Ihrer Aufgaben zu unterweisen
  - Bei gefährlichen Vorgängen sind Unterweisungen zu wiederholen

Gefährdungsbeurteilung

Die Abfolge der Arbeitsschritte für eine systematische Gefährdungsbeurteilung ist:

- Festlegung der Betrachtungseinheit
- Ermitteln von Gefährdungen
- Beurteilung von Gefährdungen
- Schutzziele ermitteln und festlegen
- Maßnahmen ableiten und durchführen
- Durchführungskontrolle, Wirkungskontrolle, Erhaltungskontrolle
- **Dokumentation**

Der Gesetzgeber fordert in § 6 (1) „Dokumentation“ des Arbeitsschutzgesetzes vom Unternehmer (Arbeitgeber) eine Dokumentation über

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen

Dabei hängt die Form der Dokumentation von der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten ab. Für Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze mit gleichartiger Gefährdungssituation ist eine zusammenfassende Dokumentation zulässig.
Die Unterlagen sollten erkennen lassen:

- Ermittelte Gefährdungen
- Zu realisierende Maßnahmen (TOP) und Verhaltensanforderungen
- Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen

Zusätzliche Angaben über Prioritäten sowie über den Zeitplan der Maßnahmen und die Verantwortlichen erleichtern die Kontrolle.

Anwesenheit bei Veranstaltungen

Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein/e Veranstaltungsleiter/in vor Ort sein. Diese Person benötigt keine Formalqualifikation, muss aber geeignet sein und mit den entsprechenden Kompetenzen (z.B. Abbruch oder Evakuierung der Veranstaltung) ausgestattet sein.

Die VStättV (§40) sieht zusätzlich die Anwesenheit folgende Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik vor:

Versammlungsstätte mit:	**Betriebszustände** • **Auf- u. Abbau** • **Wesentliche Wartung + Instandhaltung** • **Technische Probe**	 • **Generalprobe** • **Veranstaltung** • **Sendung** • **Aufzeichnung**	**Weitere Bestimmungen:**
Grossbühne[1]	Mindestens 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht-öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindesten 24 Stunden vorher angezeigt werden. [2]
Szenenfläche > 50 und ≤ 200 m²	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung		Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichts-behörde mindesten 24 Stunden vorher angezeigt werden. [2]
Szenenfläche > 200 m²	Mindestens 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungs-technik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht-öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindesten 24 Stunden vorher angezeigt werden. [2]
Mehrzweckhalle ≤ 5.000 Besucher	Mindestens 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung		Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht-öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindesten 24 Stunden vorher angezeigt werden. [2]
Mehrzweckhalle > 5.000 Besucher	Mindestens 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik	Mindestens 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungs-technik der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher[3] für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung	

[1] Definition Grossbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m² [+ weitere Kriterien, siehe §2 (5) Satz 5 der VStättV]
[2] Die Bauaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen auf diese Probe verzichten [siehe § 40 (6) der VStättV]
[3] Verantwortlicher = Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik [oder ähnlich (siehe hierzu § 39 (2) der VStättV]

Sollte die Veranstaltung sich nicht im Geltungsbereich der VStättV befinden, so ergeben sich gleiche oder ähnlich Anforderungen an leitendes Personal aus:

- ArbSchG § 7
- BetrSichVO § 7
- TRBS 1203
- BGV A1 § 7
- BGV C1 §15
- BGI 810

Die Autorin empfiehlt, bei einer Veranstaltungsleitungen ohne Formalqualifikation, zumindest in der Planungsphase, insbesondere bei Veranstaltungen

- im öffentlichen Raum
- mit ungeklärten Gefährdungspotential
- mit semiprofessionellen Beteiligten

eine/ Meister/in für Veranstaltungstechnik zu Rate zu ziehen.

Planungshilfe der BGI 810 (Anhang) bezüglich der Auswahl des Personals:

Beispiele für die Auswahl der Bühnen- und Studiofachkräfte

Qualifikation	Art der Veranstaltungen: Besonderheiten	Art der Veranstaltungen: Beispiele
Ingenieur für Veranstaltungstechnik Theoretische Kenntnisse/Erfassen komplexer Vorgänge und Abläufe/Fächerübergreifende Planungskoordination/ Konstruktion und Ablaufplanung/Umfangreiche Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften/Verhandlungsführung	Planung statischer Konstruktionen (Zuschauertribünen)	Motorsport-veranstaltungen
	Massen-veranstaltungen	Pop-Konzerte Autorennen
	Verhandlungen mit Behörden, Genehmigungen	Straßenrennen, Umzüge
	Koordination mehrerer Veranstalter	Internationale Feste
	Planung und Koordi-nation von Energiean-schlüssen (Trafostation)	Welt- oder Europa-meisterschaften
Meister für Veranstaltungstechnik Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis Mitarbeiterführung/Planung von Einrichtungen aus vorgefertigten Bauteilen/Koordination von verschiedenen Gewerken/Kenntnis der Vorschriften und Gesetze/ Kostenkontrolle	Aufbau von Tribünen bei erhöhter Gefährdung	Skispringen
	Veranstaltungen mit Aktionen (Fernseh-produktionen)	Spielshows
	Produktionen mit hohem technischem Einsatz (Kamerakran, Beleuch-tungsgitter, Zuganlagen)	Gala-veranstaltungen
Fachkraft für Veranstaltungstechnik Organisation der Arbeitsabläufe/Fachkenntnisse in mehreren Gewerken/Kenntnis der Geräte und Ausrüstungsgegenstände/Praktische Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen	Begleitender Veranstaltungsaufbau	Sinfonieorchester
	Studioproduktionen	Talkshows
	Durchführung von Veranstaltungen im über-schaubaren Rahmen	Konzerte und Tanzveranstaltungen
	Spielfilmherstellung	Krimis
Erfahrener Bühnenhandwerker/ Veranstaltungs-Operator Bereitstellen, Einrichten, Aufstellen und Montieren veranstaltungstechnischer Einrichtungen	Eigenständige Durchführung von Veranstaltungen geringen Umfangs	Flash-News Kleine Kabaretts Schul- und Vereins-veranstaltungen
	Praktische Unterstützung von Veranstaltungen	

Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation

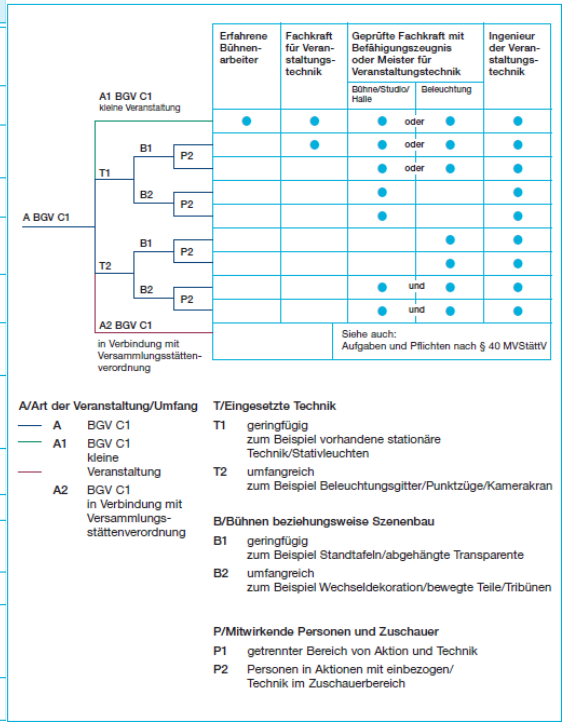

Beispiele für Art und Umfang von Produktionen und Veranstaltungen

Entscheidungshilfen zum Diagramm „Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
Art der Veranstaltung A	• Laienspiel	• Kleine Schulaufführung	A1
	• Flash-News	• Börsen-TV	A1
	• Studioproduktion	• Sportstudio, Morgen-Magazin	A
	• EB-Berichterstattung	• Beiträge zur Landesschau, Blaulichteinsatz	A
	• Außenproduktion – Berichterstattung	• Fußball, Reitturnier	A
	• Berichterstattung von Versammlungen	• Parteitag, Messen	A
	• Talk, Kleinkunst	• Presseclub, Talkshows, Kabarett	A
	• Filmproduktion	• Tatort	A
	• Konzerte	• Rockpalast, Philharmonie	A2
	• Außenproduktion-Show	• Wetten, dass, Lotto-Show	A2
Technik im Zuständigkeits-bereich der Beleuchtung T	• Stromverteiler	• Multicore, Mehrfachsteckdosen	T1
	• Bühnenlicht	• Scanner, Flächenleuchten, Scheinwerfer	T1
	• Lichtgitter, Traversen		T2
	• Einspeisung herstellen		T2
	• Stative		T2
	• Lichteffekte	• Spiegelkugel	T2
	• Laser		T2
Übertragungs-technik T	• Mikrofonierung		T1
	• Ü-Wagen, MAZ-Wagen		T1
	• SNG-Wagen		T1
	• Fly-Away-Units	• Reportageleuchte, leichte Stative	T1
	• EB-Berichterstattung	• Lautsprecher-Cluster	T1
	• Beschallung		T2

Quelle: BGI 810 Leitfaden

Fortsetzung – Beispiele für Art und Umfang von Produktionen und Veranstaltungen

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
Bühnenbau und Bühnentechnik B	• Aufbau fertiger Tribünenelemente	• Morgenmagazin, Sportschau	B1
	• Aufbau von Standard-Dekorationen		B1
	• Aufbau von Tribünen aus Systembauteilen		B2
	• Podeste, Türme		B2
	• Deko-Bau		B2
	• Nebel, Pyrotechnik		B2
	• Kamerakrane		B2
	• Flugwerke		B2
Personen P	• Wenige Personen im Wirkbereich	• Kleine Studioproduktion, wie Kochsendungen oder Ähnliches	P1
	• Unterwiesene Personen	• Wenige Mitwirkende	P1
	• Öffentlicher Personenkreis	• Karnevalsveranstaltung, Open-Air-Konzert	P2
	• Viele Personen im Wirkbereich	• Studioproduktion mit vielen aktiven Personen	P2
	• Verhalten und Aktionen der Personen schlecht abschätzbar	• Alkohol, starke Emotionen	P2
	• Kinder	• Maus-Club, Tigerentenclub	P2
	• Gefährdende, szenisch bedingte Aktionen	• Stunts, bewegte Kulissenteile	P2

Die VStättV definiert Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, das berufsgenossenschaftliche Regelwerk Bühnen- und Studiofachkräfte. Beide Regelwerke meinen damit einen Sammelbegriff für Personen mit Formalqualifikation, auf deren untersten Stufe eine (ausgebildete) Fachkraft für Veranstaltungstechnik steht.

Fazit:

Ungeachtet der Tatsache, dass jede Veranstaltung, jedes Event unterschiedlich ist und unterschiedlich betrachtet werden muss, ergeben sich die elementaren Anforderungen wie z.B. das Recht auf körperlicher Unversehrtheit schon aus dem Artikel 2 des Grundgesetzes.
Auch auf die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind, wie im richtigen Leben, die Arbeitsschutzgesetze und das berufsgenossenschaftliche Regelwerk anzuwenden.

Sicherheitskonzept
Das Sicherheitskonzept des Veranstalters ist nicht zu verwechseln mit der Einsatzplanung der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.
Ein Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung oder Versammlungsstätte ist immer vom Veranstalter oder Betreiber aufzustellen. Die Sicherheitsbehörden prüfen hier nur die Plausibilität und Schlüssigkeit.

Sicherheitskonzept nach § 43 VStättV
In Versammlungsstätten oder bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern ist das Vorlegen eines Sicherheitskonzeptes zwingend vorgeschrieben. Dieses ist im Einvernehmen mitden zuständigen Behörden aufzustellen.
Zudem muss ein Sicherheitskonzept erstellt werden, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert.

Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen außerhalb der VStättV
Wann eine Veranstaltung eine Großveranstaltung ist definiert die genehmigende Behörde nicht nur aufgrund der zu erwartenden Besucheranzahl. Sie setzt diese auch in Relation mit der Größe der veranstaltenden Stadt oder Gemeinde. Sollte die Veranstaltung im öffentlichen Raum stattfinden, der nicht als VStätt angesehen werden kann, so ergibt sich die Verpflichtung ein Sicherheitskonzept zu erstellen für den Veranstalter zivilrechtlich aus den Haftungsfragen.

Die Rechtsgrundlage für die Behörde ist geänderte Nutzung gemäß Art. 19 Abs5, Art. 23 Abs. 1 LStVG oder § 29 Abs. 2 StVO.

Neben dem baurechtlichen Ansatz kann die Forderung auch aus § 37 BetrVO, §§ 21+22 BGV A1 und 2.2 BGI 810 abgeleitet werden.

Gefährdungsbeurteilung
Voraussetzung für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ist eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung, wie sie auch in allen anderen Bereichen insbesondere des beruflichen Lebens gefordert wird. Siehe auch z.B.: § 5 ArbSchG, § 4 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 2 BGV A1, 2.1 BGI 810, DIN 15750.

Anwesenheit von Aufsichtspersonal
Die Anwesenheit der Aufsicht führenden Personen ergeben sich aus § 38 f VStättV, § 13 BGV A1,§ 15 BGV C1, DIN 15750 und 2.1f und Anhang BGI 810.

Anhang:

- Übertragung von Unternehmerpflichten
- Checkliste und Nachweise für Arbeitssicherheitsunterweisung
- Formular zur Datenerfassung für Veranstaltungen

Übertragung von Unternehmerpflichten

(§§ 9 Abs.2 Nr.2 OWiG, § 15 Abs.1 SGB VII)

Herrn/Frau.....
werden für den Betrieb / die Abteilung*).....
.....
der.....
.....
(Name des Referates / Unternehmens / des Organs)
die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahrenobliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung
- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*)
- Anordnungen zu geben und sonstige Maßnahmen zu treffen*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*)
- ärztliche Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*)

soweit ein Betrag von .....€ nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:
.....
.....
....., den .....

.....	.....
Unterschrift des Unternehmers	Unterschrift des Verpflichteten

*) Nichtzutreffendes Streichen

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

I. Handelt jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen
Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind.
4. Voraussetzungen, die der Arzt der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind. In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können.

Checkliste und Nachweis für Arbeitssicherheitsunterweisung

(§ 7 GUV 0.1 und spez. Unfallverhütungsvorschriften, § 81 BetrVG)

Hinweis für Führungskräfte: Unterweisungsthemen ankreuzen.
Davon überzeugen, ob Mitarbeiter Thema verstanden haben.

☐ Erstunterweisung
☐ Spezielle Unterweisung
☐ Wiederholungsunterweisung

Name des/r Mitarbeiter/in: _____

Abteilung/Gruppe: _____

Führungskraft: _____ Datum: _____

1. Einführung in Arbeitssicherheitsorganisation
   ○ _____
   ○ _____
2. Allgemeine Hinweise
   ○ _____
   ○ _____
3. Feuer/Alarm/Notfall
   ○ _____
   ○ _____
4. Gefahren am Arbeitsplatz
   ○ _____
   ○ _____
5. Gefahren durch Arbeits-/ Gefahrstoffe
   ○ _____
   ○ _____
6. Spezielle Unterweisungen
   ○ _____
   ○ _____
7. Verkehrssicherheit
   ○ _____
   ○ _____
8. Unterlagen
   ○ _____
   ○ _____

Besondere Bemerkungen _____

_____ _____
(Unterschrift des Mitarbeiters) (Unterschrift des Vorgesetzten)

Autorin: Dipl.-Ing. (FH) Anke Lohmann

Angaben zu Ihrer Veranstaltung

1.) Basisdaten zur Veranstaltung			
Veranstaltung:		Besucherzahl:	
Spielstätte:		Raum:	
Veranstalter:		Verantwortliche Person:	
Aufbau am:		Beginn:	Ende:
Proben am:		Beginn:	Ende:
Veranstaltung am:	Einlass:	Beginn:	Ende:
Abbau am:		Beginn:	Ende:

2.) Weitere Daten zur Veranstaltung		
Aspekt	**Zutreffend?**	**Ergänzende Angaben / Beschreibung**
a) Eintrittsgeld	O ja O nein	
b) Verkauf von Speisen /Getränken	O ja O nein	
c) Bestuhlung	O ja O nein	Art: Anzahl: lt. Bestuhlungsplan Nr.:
d) Nutzung der vorhandenen Szenenfläche	O ja O nein	
e) Einsatz von eigenem Bühnenaufbau	O ja O nein	Grundfläche: Höhe: Art:
f) Einsatz eigener Lichttechnik	O ja O nein	
g) Einsatz eigener Tontechnik	O ja O nein	
h) Einsatz eigener Videotechnik	O ja O nein	
i) Offenes Feuer oder Licht	O ja O nein	
j) Pyrotechnische Gegenstände	O ja O nein	Klasse: O T1 O T2 O andere Bitte Auflistung mit BAM-Nr. beifügen
k) Gefährliche Requisiten	O ja O nein	
l) Bühnen- oder Hallendekorationen	O ja O nein	
m) Beteiligung von Tieren	O ja O nein	
n) Einsatz von Flugwerken	O ja O nein	
o) Umbauten während der Veranstaltung	O ja O nein	
p) Artisten oder artistische Geräte	O ja O nein	
q) Verbrennungsmotoren	O ja O nein	
r) Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen	O ja O nein	Alter: O 3-6 O 6-13 O 13-15 O 15-16 O 16-17
s) Errichtung fliegender Bauten (§79 LBO)	O ja O nein	
t) Übertragungseinrichtungen / Kamerakrane	O ja O nein	
u) Einsatz von Showlasern	O ja O nein	Klasse: Leistung:
v) Ordnungsdienst	O ja O nein	
w) Sanitätsdienst	O ja O nein	
x) sonstige Einrichtungen	O ja O nein	

3.) Ergänzungen:

Der Veranstalter versichert mit Unterschrift, dass die angegeben Daten richtig sind.
Änderungen und Abweichungen werden dem Betreiber unverzüglich mitgeteilt.
Behördliche Anzeigen und Genehmigungen werden durch den Veranstalter eingeholt.
Werden in einem Punkt keine Angaben gemacht, so wird dieser mit der maximalen Gefährdung gewertet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

© 2009 Ralf Stroetmann, www.b-safe.de

b-safe